

I. Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten – soweit abweichende Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind – ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte – auch für künftige – zwischen dem Lieferanten und der H. Schoppe & Schultz GmbH & Co. KG (nachfolgend Schoppe). Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Schoppe in der Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
2. Ergänzend gelten die Incoterms 2010, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Einkaufsbedingungen oder den sonstigen zwischen Schoppe und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen stehen.
3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsabschluss, Bestellungen, Angebote

1. Eine Bestellung von Schoppe gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Insbesondere mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von Schoppe schriftlich bestätigt wurden. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant Schoppe zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung von Schoppe innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Lieferung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.
3. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Schoppe.
4. Bei einer kurzfristigen Bestellung seitens Schoppe (weniger als 3 Arbeitstage Bearbeitungszeit), gilt die Bestellung durch die Lieferung des Lieferanten an den angegebenen Lieferort als angenommen.
5. Der Auftraggeber kann Änderungen der Lieferungen und Leistungen auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.
6. Angebote der Lieferanten sind schriftlich und kostenfrei abzugeben.

III. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

1. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den übermittelten Spezifikationsreferenzen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten des Lieferanten.
2. Der Lieferant sicher zu, dass die von ihm gelieferten Waren einschließlich ihrer Verpackung den jeweils geltenden deutschen und EU-rechtlichen Vorschriften und der jeweiligen Verkehrsauffassung, insbesondere dem EU-Lebensmittelrecht/LMDBG entsprechen.
3. Schoppe übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit Schoppe getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist der Lieferant verpflichtet, Schoppe bei jeder Teillieferung die jeweils verbleibende Restmenge mitzuteilen.

IV. Änderung der Leistung

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich übermittelten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dieses Schoppe unverzüglich mitzuteilen. Schoppe wird dann schriftlich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat.
2. Schoppe kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

V. Liefertermine

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ist ein Liefertag kalendernmäßig bestimmt, handelt es sich um einen Fixtermin. Teillieferungen/Leistungen sind nur mit Zustimmung von Schoppe zulässig.
2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Wareneingang bei Schoppe oder bei dem von Schoppe bestimmten Empfänger. Ist nicht Lieferung DAP oder DDP vereinbart und hat Schoppe sich bereit erklärt, den Transport der Ware zu übernehmen, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
3. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern können, hat der Lieferant Schoppe unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
4. Ist der Lieferant in Verzug, kann Schoppe – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i. H. v. 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Schoppe bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
5. Im Falle des Lieferverzuges stehen Schoppe über Abs. 4 hinaus die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Schoppe berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Dokumente, Preise, Zahlungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten, Montage, Inbetriebnahme, Abnahme sowie inklusive Zollabgaben.
2. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, ist ein Zahlungsziel von 30 Kalendertagen vereinbart. Die Zahlungsfrist läuft von dem Zeitpunkt an, in welchem sowohl die Rechnung als auch die Lieferung vom Auftraggeber angenommen bzw. Leistungen erbracht sind.
3. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Zahlungen gelten weder als Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Erbringung, insbesondere der Mängelfreiheit der erbrachten Lieferungen und Leistungen, noch als Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Fakturierung.
4. Die Rechnungsstellung hat unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestelldaten von Schoppe (Datum und Nummer) mit gesonderter Post oder als PDF-Datei per E-Mail zu erfolgen.
5. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.
6. Soweit die Rechnungsstellung nicht unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestelldaten von Schoppe (Datum und Nummer) erfolgt, gerät Schoppe erst 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
7. Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung ist Schoppe berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten. Auch steht Schoppe im gesetzlichen Umfang ein Aufrechnungsrecht zu.
8. Schoppe schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Schoppe in gesetzlichem Umfang zu. Schoppe ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
10. Der Lieferant hat gegen Schoppe ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

VII. Mängelansprüche, Gewährleistung, Rückgriff

1. Der Lieferant übernimmt die Haftung, dass der Vertragsgegenstand dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht. Sollte der Vertragsgegenstand diese Anforderungen nicht erfüllen, hat der Lieferant Schoppe dieses in jedem Einzelfall vor Beginn der Auslieferung unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Schoppe ist in diesem Fall berechtigt, die Lieferung auch nach Erhalt innerhalb von 10 Tagen zurückzuweisen und die gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.
2. Entstehen Schoppe infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Die Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Schoppe bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Schoppe jedoch nur, wenn diese erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
3. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Schoppe durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Schoppe gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Schoppe den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Schoppe unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Schoppe den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
4. Im Übrigen ist Schoppe bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Schoppe nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Rückkrufkosten auch bei präventiver Schadensabwehr.
5. Bestehen beim Lieferanten Bedenken gegen die von Schoppe gewünschte Spezifikation oder Art der Ausführung, hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Abweichungen von der Spezifikation gelten als Mangel.
6. Die Annahme der Ware bei Schoppe erfolgt unter dem Vorbehalt der labor-technischen Untersuchung und/oder der Untersuchung auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit.
7. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Schoppe beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksich-

figung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.

8. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Schoppe Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dieser der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
9. Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche von Schoppe ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von Schoppe verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, Schoppe musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm. Gleiches gilt, soweit es sich um einen geringfügigen Mangel handelt.
10. Die Begleichung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

VIII. Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von Schoppe innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen dieser neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Schoppe ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die sie ihrem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor Schoppe einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Schoppe den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Schoppe tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer von Schoppe geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer weiterverarbeitet wurde.

IX. Produkthaftung

1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, Schoppe von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist Schoppe verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Lieferant hat für die Dauer der Geschäftsbeziehung eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit integrierter Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe pro Schadensfall abzuschließen und zu unterhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, Schoppe einen entsprechenden Deckungsnachweis auf Anforderung vorzulegen. Stehen Schoppe weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

X. Liefervorschriften/Lieferbedingungen/Gefahrübergang

1. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).
2. Die Lieferung erfolgt an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, diesen bei Schoppe zu erfragen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellnummer von Schoppe (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Schoppe hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist Schoppe eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am vereinbarten Bestimmungsort auf Schoppe über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften entsprechend.
5. Die Warenannahmezeiten sind Mo.-Do. 6:30 bis 13:30 und Fr. von 6:30 bis 11:00 Uhr. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Lagerleitung möglich.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, Lebensmittelfachspeditionen oder Lebensmittelgerechte Frachtführer einzusetzen, wenn gemäß Incoterms der Frachtführereinsatz in der Verantwortung des Lieferanten liegt.
7. Die Frachtführer sind vom Lieferanten auf die Anlieferbedingungen insbesondere auf die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften im jeweiligen Schoppe-Werk hinzuweisen.
8. Der Lieferant stellt sicher, dass die Anlieferung auf lebensmitteltauglichen Euro-Poolpaletten (neu oder 1. Wahl), oder auf DIN- Industrie bzw. T5-Industriepalette erfolgt. Die Produkte sind auf den Paletten „chargenrein“ zu stapeln. Jede Palette muss eindeutig mit der Chargennummer gekennzeichnet sein.
9. Einzelvertragliche Vorschriften sind bevorzugt anzuwenden.

XI. Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme ver-

einbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Schoppe geltend machen kann.

3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

XII. Werkzeuge, Druckvorlagen

1. Werkzeuge, Formen, Druckvorlagen oder dergleichen, die im Auftrage von Schoppe hergestellt werden, gehen zum Zeitpunkt der Fertigstellung unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung eines etwaigen Preises in das Eigentum von Schoppe über. Mit diesem Eigentum darf nur für Schoppe produziert werden. Das Eigentum Schoppe ist gekennzeichnet, unentgeltlich versichert und separat zu lagern, zu warten und instand zu setzen.
2. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags auf Verlangen an Schoppe zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

XIII. Auskunftspflicht, Außenwirtschaft

1. Für Produkte findet das Lebensmittelrecht Anwendung. Der Lieferant ist verpflichtet, Schoppe für die von ihm gelieferten Produkte, die der Herstellung von Lebensmitteln dienen, alle vorhandenen Informationen zur Verfügung zu stellen, welche Schoppe zur Erfüllung der gesetzlichen Dokumentations- und Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und Verbrauchern benötigen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen das Herkunftsland und den Hersteller der Waren zu benennen und für den Export erforderliche Ursprungszeugnisse zu übergeben. Er haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.
3. Schoppe ist berechtigt, Rückstellproben von den gelieferten Produkten zu bilden.

XIV. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Geschäfts- Betriebsgeheimnisse geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für alle Informationen, die die Produkte von Schoppe bezüglich der Rezepturen, Zeichnungen, Entwürfe und dergleichen betreffen.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags auf Verlangen an Schoppe zurückzugeben.

XV. Schlussbestimmungen

1. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie das UN-Kaufrecht.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der H. Schoppe & Schultz GmbH & Co. KG; Schoppe behält sich das Recht zur Klageerhebung an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand vor.
3. Der Lieferant bestätigt, dass sein soziales Handeln im Einklang mit dem Ethical Trading Initiative (ETI) Base Code (siehe www.uelzena.de) steht. Beauftragte Subunternehmer sind dabei mit eingeschlossen.